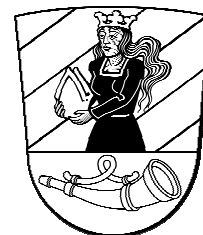

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 42

Neu-Ulm, den 13. Oktober

Jahrgang 2017

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreistages	106
Amtliche Bekanntgabe Immissionsschutzrecht; Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1,6 MW) durch eine Errichtung und Betrieb eines 4. Motors mit max. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung zur Leistungserhöhung auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 2,9 MW Anlagenbetreiberin: Geiger Bioenergie GbR, Aussiedlerhof 1, 89281 Altenstadt-Bergenstetten Anlagenstandort: Grundstück Fl.-Nr. 1284 und 1284/1 der Gemarkung Herrenstetten	106
Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung im Landkreis Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2017	107
Verschiebung der Kernsperrfrist - Korrektur -	107

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 20. Oktober 2017, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 15.09.2017
2. Fernwärme Weißenhorn Projektentwicklungsgesellschaft mbH;
Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere durch Einführung eines Aufsichtsrats anstelle des Beirats und Neufassung des Namens der Gesellschaft
3. Naturschutzrecht; Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Pfuler, Finninger und Bauernried; Abwägung der im Rahmen der Anhörung bzw. Auslegung gemäß Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) eingegangenen Einwendungen, Bedenken und Anregungen
4. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag;
hier: § 33, Rechnungsprüfungsausschuss
5. Neustrukturierung des Allgäu Airports (Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg); Endgültige Entscheidung über den weiteren Erwerb von Anteilen durch den Landkreis Neu-Ulm;
hier: Kommanditanteile an der Grundbesitzgesellschaft II „Gewerbepark am Allgäu Airport GmbH & Co. KG“ und GmbH-Anteile an der „Gewerbepark am Allgäu Airport Verwaltungs GmbH“ sowie Entscheidung über damit zusammenhängende Fragestellungen
6. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.8

LABI NU S. 106/2017

Amtliche Bekanntgabe
Immissionsschutzrecht:

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1,6 MW) durch eine Errichtung und Betrieb eines 4. Motors mit max. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung zur Leistungserhöhung auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 2,9 MW

Anlagenbetreiberin: Geiger Bioenergie GbR, Aussiedlerhof 1, 89281 Altenstadt-Bergenstetten

Anlagenstandort: Grundstück Fl.-Nr. 1284 und 1284/1 der Gemarkung Herrenstetten

Anlage 1 Die o. g. Bekanntgabe liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 41-1711.3/2-G2

LABI NU S. 106/2017

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Zweckverband gemeindliche Datenverarbeitung
im Landkreis Neu-Ulm

89257 Illertissen, 10.10.2017
Ulmer Straße 20

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung
im Landkreis Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2017

Anlage 2 Die o. g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Krumbach (Schwaben)

86381 Krumbach, 09.10.2017
Jahnstraße 4

Verschiebung der Kernsperrfrist - Korrektur -

Anlage 3 Die o. g. Anordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von max. 1,6 MW) durch einen Errichtung und Betrieb eines 4.Motor mit max. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung zur Leistungserhöhung auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 2,9 MW

Anlagenbetreiberin: Geiger Bioenergie GbR, Aussiedlerhof 1, 89281 Altenstadt-Bergenstetten

Anlagenstandort: Grundstück Fl.-Nr. 1284 und 1284/1 der Gemarkung Herrenstetten

Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Geiger Bioenergie GbR hat am 12.12.2016 beim Landratsamt Neu-Ulm die immissions-schutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaf-fenheit und des Betriebes ihrer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas bean-tragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist:

- die Errichtung und Betrieb einer Trocknungshalle für Holzwollestricke,
- die Errichtung und der Betrieb eines 4. Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.299 kW (550 kW_{el}),
- der Betrieb der geänderten BHKW-Anlage zur flexiblen Stromeinspeisung,
- die Verfahrensänderung der bestehenden Gasfackel (manuelle Auslösung statt automati-scher Zündung),
- der Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes,
- die Aufstellung eines BHKW-Containers,
- der Umbau des bestehenden Fahrsilos von einem „Traunsteiner Wandsystem“ in ein „ge-grades Wandsystem“, Tektur des bestehenden Fahrsilos mit Anpassung der Lagerflächen und der Erhöhung der Füllhöhe von 3,50 m auf 6,00 m und Vergrößerung der Anschnitt-fläche,
- Substratmengenerhöhung von 15.415,00 t/a auf 15.575,10 t/a durch den Einsatz von Käl-ber-Pferdemist und Spurenelementen, dadurch auch Erhöhung der Gasertragsmenge von 2.273.663 Nm³/a auf 2.285.733,74 Nm³/a.

Die Leistung der Verbrennungsmotoranlage erhöht sich durch diese Änderung auf eine Ge-samt-Feuerungswärmeleistung von bislang max. 1635 kW (630 kW_{el}) auf zukünftig max. 2934 kW (1180 kW_{el}), die erzeugte Gasmenge erhöht sich auf zukünftig 2.285.733,74 Nm³/a.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BIm-SchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Um-weltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 21.12.1990 (BGBl I S. 205) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrie-ben. Über das Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG) zu entscheiden, bei der überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G2
Landratsamt Neu-Ulm

Zweckverband gemeindliche Datenverarbeitung
im Landkreis Neu – Ulm

89257 Illertissen
Ulmer Strasse 20
Telefon 07303/928209-0
Telefax 07303/928209-20

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung

im Landkreis Neu-Ulm für das

Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 21 bis 24 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 579.000,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 45.100,--€

festgesetzt

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 454.000,-- € festgesetzt und gemäß § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf die Mitglieder umgelegt:

- a) 40 % nach der Anzahl der Buchungen im Haushaltsjahr 2015
- b) 50 % nach der Anzahl der Realsteuerpflichtigen am 15.08.2016
- c) 10 % nach der Anzahl der Einwohner am 31.12.2015

(2) Der Umlageschlüssel wird wie folgt festgesetzt:

- a) für jede Buchung im Sachbuch 2,562438 €
- b) für jeden Realsteuerpflichtigen 7,069669 €
- c) für jeden Einwohner 1,105564 €

(3) Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbände, welche die Buchungsarbeiten durch den Zweckverband vornehmen lassen, zahlen pro Buchungsfall die gleiche Umlage wie die Verbandsgemeinden.

(4) Auslagen für Hard- und Software bei/von Gemeinden (Leasing, Wartung, Postleitungen, Versicherung usw.), für die der Zweckverband die Verträge abgeschlossen hat, sind von den Gemeinden neben der Verbandsumlage zu erstatten.

(5) Werden für andere Körperschaften Arbeiten wie für die Mitgliedsgemeinden durchgeführt, so haben die Körperschaften je Buchung im Sachbuch den 1,6-fachen Betrag wie die Mitgliedsgemeinden zu entrichten.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,-- € festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Illertissen, 10.10.2017

Zweckverband



II.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 06.10.2017, AZ 21-9411.31/P mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 oder Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres, zu den üblichen Dienststunden, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Ulmer Str. 20, Zimmer 1.11, 89257 Illertissen zur Einsichtnahme bereit.

This block contains a handwritten signature of Josef Walz in blue ink, positioned to the left of the official seal of the Zweckverband Illertissen. The seal is identical to the one shown in the previous block, featuring the coat of arms and the text 'ZWECKVERBAND ILLERTISSEN' and 'VERBAND DER GEMEINDEN ILLERTISSEN'. Below the signature, the text 'Josef Walz' and 'Verbandsvorsitzender' is printed.

Anordnung

über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

im Landkreis Neu-Ulm

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2017 bis 28. Februar 2018.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau